

- 1 Einleitung
- 2 Landesspielausschuss
  - 2.1 Der geschäftsführende Landesspielausschuss
  - 2.2 Der Landesspielwart
- 3 Spieljahr
- 4 Spielverkehr
  - 4.1 Gliederung des Spielverkehrs
  - 4.2 Zuständigkeit im Spielverkehr
  - 4.3 Film- und Videoaufnahmen
  - 4.4 Veranstalter
- 5 Durchführung des Spielverkehrs
  - 5.1 Spielregeln
  - 5.2 Spielwertung
  - 5.3 Spielverlust
  - 5.4 Zurückziehen einer Mannschaft
  - 5.5 Spielberichte
  - 5.6 Internationale Angelegenheiten
  - 5.7 Spielkleidung
  - 5.8 Aufwärm- und Einspielzeit
  - 5.9 Werbeordnung
  - 5.10 Bälle, Volleyballanlagen
  - 5.11 Sicherheit und Ordnung
  - 5.12 Doping
- 6 Spielberechtigung
  - 6.1 Vereine
  - 6.2 Mannschaften
  - 6.3 Einsatz von Ausländern
  - 6.4 Einsatz von Jugendlichen im Erwachsenenbereich
  - 6.5 Altersklassen
  - 6.6 Spielberechtigung
  - 6.7 Meldung
  - 6.8 Höherspielen
  - 6.9 Festspielen
- 7 Spielerpass
  - 7.1 Gültigkeit
  - 7.2 Fehlerhafte Eintragungen
  - 7.3 Prüfung der Spielerpässe
  - 7.4 Fehlender Spielerpass in Pflichtspielen
- 8 Vereinswechsel
  - 8.1 Spielerfreigabe

- 8.2 Wartezeit
- 8.3 Spielrechtübertragung
- 8.4 Spielgemeinschaften
- 8.5 Ausbildungskostenerstattung
- 9 Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz
- 9.1 Landesebene
- 9.2 Lizenzanforderung
- 9.3 Regelung des Schiedsrichtereinsatzes
- 9.4 Landesschiedsrichterordnung
- 10 Repräsentativmaßnahmen, Freistellung von Spielern
- 10.1 Freistellen für DVV-Vorhaben
- 10.2 Strafen bei Nichterfüllung der Freistellungspflicht
- 10.3 Spielverlegungen wegen Berufungen und Kadervorhaben
- 10.4 Spielverlegungen wegen DVV- oder VVSA-Veranstaltungen
- 11 Allgemeine Regelung zum Spielverkehr
- 11.1 Allgemeiner Spielverkehr
- 11.1.1 Spielklassen
- 11.1.2 Pokalspiele
- 11.1.3 Aufstieg und Abstieg
- 11.1.4 Meisterschaft der Jugend und Senioren
- 11.1.5 Spielberechtigung
- 11.2 Überregionaler Spielverkehr
- 11.3 Aufstiegsrecht in die Regionalliga
- 12 Landesspielverkehr
- 12.1 Landesoberliga
- 12.2 Landesliga
- 12.3 Landesklasse
- 12.4 Kreis- / Stadtliga
- 12.5 Kreis- / Stadtklasse
- 13 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb
- 13.1 Mannschaftsmeldung
- 13.2 Spielhalle
- 13.3 Startberechtigung
- 13.4 Überregionaler Spielverkehr
- 14 Spieltechnische Vorschriften
- 14.1 Spielfolge
- 14.2 Aufgaben des Spielausschusses
- 14.3 Staffeltage
- 14.4 Spielplangestaltung
- 14.5 Spielverlegungen

- 14.6 Hinderungsgründe
- 15 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
  - 15.1 Feststellen von Verstößen
  - 15.2 Entscheidungen bei Verstößen
  - 15.3 Strafbescheide
  - 15.4 Sperren
  - 15.5 Kosten durch Nichtantreten
  - 15.6 Geldstrafen
  - 15.7 Geldstrafen durch Passstelle
  - 15.8 Rechtsmittel
  - 15.9 Proteste
  - 15.10 Wirksamkeit von Sperren
  - 15.11 Berufungsinstanzen
  - 15.12 Internet/E-Mail
- 16 Schlussbestimmungen
  - 16.1 VVSA - Veranstaltungen
  - 16.2 Änderungen der Landesspielordnung
  - 16.3 Inkrafttreten der Landesspielordnung

## Anlage Strafenkatalog - (Geldbußen, Strafen, Sperren)

### **HINWEIS:**

In dieser Version der LSO sind die aktuellen Änderungen, die auf der Präsidiumssitzung am 01.05.2015 beschlossen wurden, rot hervorgehoben bzw. durch Streichungen markiert.

## 1 Einleitung

Die Landesspielordnung (LSO) mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bundesland Sachsen-Anhalt. Die Kreis- und Stadtfachausschüsse Volleyball (KFA/SFA) können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

## 2 Landesspielausschuss

Der Landesspielausschuss (LSA) ist für die Verwirklichung der LSO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus:

- dem Landesspielwart als Vorsitzendem,
- dem Jugendspielwart,
- dem Vertreter des Schiedsrichterausschusses,
- den Staffelleitern der Landesspielklassen,
- dem Pokalspielleiter,
- dem Beachwart.

### 2.1 Der geschäftsführende Landesspielausschuss

Der geschäftsführende LSA setzt sich zusammen aus dem Landesspielwart als Vorsitzendem sowie zwei Beisitzern. Der geschäftsführende LSA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des geschäftsführenden LSA rückt ein Mitglied des LSA nach.

### 2.2 Der Landesspielwart

Der Landesspielwart ist in Ausnahmesituationen als Vorsitzender des Landesspielausschusses berechtigt, rechtskräftige Entscheidungen zu treffen.

## 3 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## 4 Spielverkehr

### 4.1 Gliederung des Spielverkehrs

Der Spielverkehr im Bundesland Sachsen-Anhalt gliedert sich in:

- (1) Pflichtspiele (Meisterschafts- und Pokalspiele),
- (2) Repräsentativspiele (Spiele mit Auswahlmannschaften),
- (3) Freundschaftsspiele (freiwillige Vereinsspiele auf internationaler und nationaler Ebene),
- (4) sonstige Spiele (Beachvolleyball, BFS-, und Mixed - Spiele).
- (5) Der unter Absatz 1 bis 4 genannte Spielverkehr in folgende, in sich geschlossene Bereiche getrennt:
  - Jugendspielbetrieb
  - allgemeiner Spielbetrieb (Erwachsene)
  - Seniorenspielbetrieb

## 4.2 Zuständigkeit im Spielverkehr

Für die Spiele sind, soweit nicht anders bestimmt ist, zuständig

### für Pflichtspiele:

- auf Landesebene der LSA (allgemeiner und Seniorenspielbetrieb),
- auf Landesebene der Jugendspielausschuss (Jugendspielbetrieb),
- auf Kreis- und Stadtebene der Spielwart des Kreis-/Stadtfachausschusses,

### für Repräsentativspiele:

- von VVSA-Erwachsenen-Kadern der Vizepräsident Sport und in übergeordneter Instanz das Präsidium,
- von VVSA-Jugend-Kadern der Jugendwart und in übergeordneter Instanz das Präsidium,
- von Kreisauswahlmannschaften das vom jeweiligen KFA/SFA bestimmte Organ,

### für Freundschaftsspiele und sonstige Spiele:

- der jeweilige Veranstalter.

## 4.3 Film- und Videoaufnahmen

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen nach 4.1 ist ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke das Erstellen von Film- und Videoaufzeichnungen zulässig.

## 4.4 Veranstalter

Veranstalter der Landesmeisterschaften und Pokalspiele ist der VVSA. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Landesspielwartes die Austragung einem Kreis-/Stadtfachausschuss oder einem Verein übertragen.

## 5 Durchführung des Spielverkehrs

### 5.1 Spielregeln

Alle Pflichtspiele auf Landesebene sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden auszutragen; sie sind nach den internationalen Spielregeln unter Leitung anerkannter Schiedsrichter über drei Gewinnsätze nach dem Rally-Point-System durchzuführen; in Ausnahmefällen kann auf zwei Gewinnsätze abgewichen werden.

### 5.2 Spielwertung

- (1) Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten:
  - bei Spielen über 3 Gewinnsätze: Gewinner 3:0 oder 3:1 drei Punkte Gewinner 3:2 zwei Punkte Verlierer 2:3 ein Punkt Verlierer 1:3 oder 0:3 null Punkte
  - bei Spielen über 2 Gewinnsätze: Gewinner 2:0 und 2:1 zwei Punkte Verlierer 0:2 und 1:2 null PunkteEs werden nur Pluspunkte vergeben.
- (2) Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität
  - a) die Anzahl der Punkte,
  - b) die Anzahl gewonnener Spiele,
  - c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,

- d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
  - e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.
- (3) Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 5.2.2 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.
- (4) Bei Spielrunden und –Meisterschaften in Turnierform (z.B. Jugend, Senioren) kann in der entsprechenden Ausschreibung von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

## 5.3 Spielverlust

- (1) Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle. Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren (LSO 14.6). Für Spiele, die in Turnierform (Dreierturniere) ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen.
- (2) Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, der
- a) ohne Passstellenvermerk ist (LSO 6.6.3),
  - b) ohne gültige Spielberechtigung für die bestimmte Leistungsklasse ist (LSO 6.6.3),
    - o Staffelleitervermerk fehlt oder nicht mehr gültig ist,
    - o Spieler mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele in der höheren Spielklasse eingesetzt,
    - o Spieler mit Staffelleitervermerk für eine höhere Spielklasse bzw. Spieler mit Eintrag in eine Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der höheren Spielklasse wird in einer niedrigeren Spielklasse eingesetzt (LSO 6.9.1),
  - c) nicht im Spielberichtsbogen oder ohne Trikotnummer eingetragen ist und auch gespielt hat,
  - d) einer Sperre unterliegt (LSO 15.10),
  - e) seinen Spielerpass oder seinen amtlichen Lichtbildausweis zusammen mit einer vom Staffelleiter bestätigten Mannschaftsmeldeliste bei einem Pflichtspiel nicht vor Spielbeginn vorlegt (LSO 7.4).

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffelleiter. Stellt der Schiedsrichter einen Mangel nach Absatz 1 fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.

- (3) Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, die

# Landesspielordnung des

- a) mehr als die nach LSO 6.3.1 zugelassene Anzahl nichtdeutscher Spieler eintragen lässt oder einsetzt,
- b) Heimspiele auf einer nicht regelgerechten Spielanlage durchführt; in Härtefällen entscheidet der Staffelleiter nach pflichtgemäßem Ermessen,
- c) es versäumt, bei einem Wechsel des Sportobjektes die Beteiligten zu informieren und dadurch die Spiele nicht zustande kommen.

## 5.4 Zurückziehen einer Mannschaft

- (1) Möchte ein Verein seine Mannschaft freiwillig in die nächst niedrigere Spielklasse zurückstufen lassen, muss ein schriftlicher Antrag an den zugehörigen Staffelleiter gestellt werden. Einer Mannschaft der Spielklasse/Staffel, in welche die betreffende Mannschaft zurückgestuft wird, gebührt das Recht, den freiwerdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres. Dieses Recht endet mit dem Drittplatzierten der unteren Spielklasse. Findet sich auf diese Weise keine Mannschaft aus der Spielklasse, in die die Mannschaft zurückgestuft wird, die bereit ist aufzusteigen, so kann nach Punkt 11.4.3 (4) verfahren werden.
- (2) Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, ohne diese Mannschaft für die darunter liegende Spielklasse zu melden, ist um den freiwerdenden Platz ein weiterer Aufsteiger durch ein Turnier der Nächstplatzierten der darunter liegenden Spielklassen und des bestplatzierten Absteigers der Spielklasse nach Punkt 11.1.3(4) zu ermitteln.
- (3) Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht, so ist der Zweit- bzw. Drittplatzierte aufstiegsberechtigt. Verzichten auch diese vier Mannschaften auf Ihr Recht des Aufstieges, so verbleibt der bestplatzierte Absteiger der oberen Liga in dieser.
- (4) Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem Meldeschluss zurück, siehe Strafenkatalog 1.9. Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 30. Juni aus einer Spielklasse zurück, wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Durchgeführte Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet. Der Verein ist vom zuständigen Staffelleiter nach LSO, Strafenkatalog 1.10 zu bestrafen. Er hat die von den anderen Vereinen im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Der Betrag wird vom zuständigen Staffelleiter festgesetzt.

## 5.5 Spielberichte

- (1) Für alle Pflichtspiele sind offizielle internationale Spielberichtsbögen zu verwenden.
- (2) Die Erstaufbereitung des Spielberichts bogens ist vom Ausrichter spätestens am 1. Werktag nach dem Spiel an den Staffelleiter zu übersenden. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Die Spielergebnisse (Spielpaarung, Endstand und Satzergebnis) sind durch die Heimmannschaft/ Ausrichter innerhalb von maximal 60 Minuten nach Spielende in den VVSA-Ergebnisdienst einzugeben.

## 5.6 Internationale Angelegenheiten

Für internationale Spiele ist die Bundesspielordnung (BSO) anzuwenden.

## 5.7 Spielkleidung

Bei allen Spielen haben die Mannschaften in regelgerechter Spielkleidung anzutreten.

## 5.8 Aufwärm- und Einspielzeit

Die Aufwärm- und Einspielzeit beträgt, soweit in den Regeln oder in der Ausschreibung für den jeweiligen Spielverkehr nichts anders bestimmt ist, 30 Minuten.

## 5.9 Werbeordnung

Im landesübergreifenden Spielverkehr ist die Werbeordnung des DVV zu beachten.

## 5.10 Bälle, Volleyballanlagen

Im Spielverkehr Sachsen-Anhalts dürfen nur die vom DVV zugelassenen Spielbälle, Netze und Antennen sowie Netzpfeiler und deren Umhüllung verwendet werden. Einzelheiten regelt die Turnierausschreibung der jeweiligen Spielklasse.

## 5.11 Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenanlagen jeder Zeit zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter, Vertreter des VVSA usw.) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern und Besuchern.
- (2) Der 1. Schiedsrichter hat von der Durchführung eines Spieles abzusehen bzw. dieses abubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung in Frage gestellt ist.
- (3) Trifft eine Mannschaft oder ein Verein oder mehrere Vereine ein Verschulden am Spielabbruch, ist das Spiel entsprechend 5.3.3 gegen den oder die Verantwortlichen zu werten.
- (4) Trifft keine Mannschaft bzw. keinen Verein eine Schuld am Spielabbruch, ist das Spiel vom Staffelleiter neu anzusetzen.
- (5) Verstöße gegen 5.11.1 sind vom Landesspielausschuss zu ahnden.

## 5.12 Doping

- (1) Doping ist verboten.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BSO.

## 6 Spielberechtigung

### 6.1 Vereine

Zum Spielverkehr auf Landes- und Kreisebene (Pflichtspiele) können nur Mannschaften von Vereinen zugelassen werden, die Mitglied des VVSA sind. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb der Landesebene, auf Altersklassen-Meisterschaften, auf Endrunden der Jugend und Senioren und auf BFS-, Mixed- und Beachspielrunden.

**Ausnahme:** An BFS-Spielrunden dürfen auch Vereine teilnehmen, die lediglich die außerordentliche Mitgliedschaft des VVSA besitzen.



## 6.2 Mannschaften

Ein Verein darf mit einer oder mehreren Mannschaften an den Spielen einer Landesspielklasse teilnehmen.

- (1) Die Mannschaftsmeldeliste ist verbindlich.
- (2) Nach Möglichkeit sind die Spiele gegeneinander am Anfang der Hin- bzw. Rückrunde auszutragen.

## 6.3 Einsatz von Ausländern

- (1) Mannschaften der Landesspielklassen dürfen in Pflichtspielen bis zu zwei nichtdeutsche Spieler in den Spielberichtsbogen eintragen lassen. Diese Regelung gilt im VVSA-Pokal für alle Mannschaften, die das Finale erreicht haben.
- (2) Deutschen gleichgestellt werden Ausländer und Staatenlose, die seit mehr als 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland einen ständigen Wohnsitz haben und die seit mehr als 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland beruflich tätig sind. Die Gleichstellung wird durch die zuständige Passstelle bestätigt. In Zweifelsfällen sind Nachweise zu verlangen. Die Bestätigung ist jeweils mit der Mannschaftsmeldeliste bzw. dem Spielerpass vorzulegen. Sie gilt für ein Jahr.
- (3) Bei Aufstiegsspielen gilt die Ausländerregelung der höheren Spielklasse.

## 6.4 Einsatz von Jugendlichen im Erwachsenenbereich

- (1) Vereine, die jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben (nachfolgend Jugendspieler genannt), in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten besitzen, aus dem hervorgeht, dass gegen die Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anforderungen keine Bedenken bestehen. Das Vorliegen der elterlichen Zustimmung und des ärztlichen Gutachtens ist bei Vorlage der Mannschaftsmeldeliste dem Staffelleiter unterschriftlich zu versichern.
- (2) **Volljährige Spieler, die entsprechend der BSO im Jugendbereich spielberechtigt sind, gelten ebenfalls als Jugendspieler.**
- (3) Es ist nicht notwendig, dass Jugendspieler in einer Jugendmannschaft des Vereins zum Einsatz kommen.
- (4) Auf Antrag des/der Landestrainers/in können Landesauswahlmannschaften der Jugend in den Spielklassen des Landes eingesetzt werden.

## 6.5 Altersklassen

Das Alter für die verschiedenen Altersklassen wird im Absatz „Allgemeine Regelung zum Spielverkehr“ (LSO 11.1.5) festgelegt.

## 6.6 Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme am Spielverkehr sind nur Spieler zugelassen, die über einen gültigen Spielerpass gemäß Punkt 7 verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Eine Spielberechtigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung nebst Anlagen nicht erfüllt sind oder das betreffende Transferverfahren nicht abgeschlossen ist.
- (2) Einem Spieler darf eine Spielberechtigung für einen Spielbereich nach LSO 4.1.5 nur für einen Verein erteilt werden. Erlangt ein Spieler ein weiteres Spielrecht (im In- oder Ausland), ohne dass das bisher

# Landesspielordnung des VVSA

geltende Spielrecht erloschen ist, ist das weitere Spielrecht ungültig. Die Feststellung trifft der zuständigen Spielwart unter Beachtung von LSO 8.2. Näheres ist in der Spielerpassordnung des VVSA geregelt.

- (3) Die Spielberechtigung wird für einen bestimmten Verein von der Passstelle des Landesverbandes erteilt (Passstellenvermerk), in dem der Spieler Mitglied ist. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse wird durch einen Sichtvermerk des Staffelleiters im Spielerpass erteilt (Staffelleitervermerk). Ohne den Staffelleitervermerk darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.
- (4) Das Spielrecht für Jugendspieler wird dahingehend erweitert, dass ein Spielen in allen Spielklassen (**Ausnahme siehe 6.6(5)**), für die ein Verein Mannschaften im allgemeinen Spielbetrieb gemeldet hat ohne Sperrzeiten möglich ist. Dazu ist ein Eintrag in die Mannschaftsmeldeliste für alle Mannschaften, in denen der betreffende Jugendspieler eingesetzt werden soll, vor dem ersten Spieleinsatz erforderlich. Ein Staffelleitervermerk im Spielerpass für die zweite oder jede weitere Leistungsklasse ist nicht erforderlich.
- (5) **Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse, ist der Jugendspieler nur für eine dieser Mannschaften spielberechtigt.**

## 6.7 Meldung

- (1) Jeder Verein hat bis spätestens drei Wochen vor dem 1. Spieltag dem zuständigen Staffelleiter auf einer Mannschaftsmeldeliste in doppelter Ausführung mindestens ~~6 Spieler, ab Saison 2012/2013~~ 8 Spieler, zu melden und deren Pässe zur Erteilung des Staffelleitervermerks einzureichen. Dies gilt auch für die Vereine, die am 1. Spieltag lt. Rahmenspielplan spielfrei haben. Staffelleitervermerke für weitere Spieler können während des gesamten Spieljahres eingeholt werden.
- (2) In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse dürfen in einer Mannschaft höherer Leistungsklasse erst eingesetzt werden, wenn die höher spielende Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat.

## 6.8 Höher spielen

- (1) Nimmt ein Spieler mit Spielrecht (Eintragung in eine Mannschaftsmeldeliste/ Staffelleitervermerk) für eine tiefere Spielklasse an einem Spiel einer höheren Leistungsklasse teil, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielerpass und in den Spielberichtsbogen eintragen. Die höhere Mannschaft ist verpflichtet, den 1. Schiedsrichter auf den Einsatz eines Spielers aus einer tieferen Mannschaft hinzuweisen und die Eintragungen vornehmen zu lassen.
- (2) Wird derselbe Spieler in einem zweiten Spiel einer höheren Klasse eingesetzt, hat sich der Spieler für die höhere Klasse, in der er eingesetzt war, festgespielt.
- (3) Der Verein hat zum Eintrag des Spielrechts für die höhere Spielklasse unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) dem Staffelleiter den Spielerpass und die Mannschaftsmeldeliste mit Rückumschlag vorzulegen. Erst nach Eintragungen in die Mannschaftsmeldeliste und den Pass ist der Spieler für weitere Spiele spielberechtigt.
- (4) Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich.

- (5) Abweichend gilt für Jugendspieler, dass diese mit dem Eintrag in die jeweilige Mannschaftsmeldeliste für alle Mannschaften des Vereins spielberechtigt sind (LSO 6.4 & 6.6) und beliebig die Spielklasse (höher und tiefer) ohne Wartezeit wechseln können.

## 6.9 Festspielen

- (1) Spieler, deren Pässe den Staffelleitervermerk für eine bestimmte Leistungsklasse tragen, dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner unteren Spielklasse bei Pflichtspielen eingesetzt werden (Ausnahme LSO 6.6 (4)).
- (2) Falls ein Spieler in einer bestimmten Spielklasse nicht oder drei Monate nicht eingesetzt war, muss der Staffelleiter den Sichtvermerk und den Eintrag in der Mannschaftsmeldeliste auf Antrag innerhalb von 7 Tagen löschen, sofern die Anzahl der zu meldenden Spieler gemäß LSO 6.7.1 erreicht bleibt. Die Spielberechtigung für eine andere Leistungsklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.

## 7 Spielerpass

### 7.1 Gültigkeit

Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen DVV-Spielerpasses gemäß Spielerpassordnung sein.

### 7.2 Fehlerhafte Eintragungen

- (1) Fehlerhafte Eintragungen sowie fehlerhafte datenmäßige Erfassungen der Passstelle bzw. des Staffelleiters machen die Spielberechtigung im Spielerpass oder den Eintrag in der Mannschaftsmeldeliste nicht ungültig.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Eintrag in die Mannschaftsmeldeliste erfolgt ist, obwohl die Spielberechtigung nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist. Fehler sind nach der Feststellung unverzüglich zu beheben.

Satz 1 gilt nicht entsprechend, wenn der Spielberechtigte auf Grund von falschen oder gefälschten Angaben seitens des Spielers oder seines Vereins erteilt wurde. Näheres regelt die Spielerpassordnung.

- (2) Fehlerhafte Eintragungen der Passstelle, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter bei der Eintragung der Spielberechtigung machen den Spielerpass nicht ungültig.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Staffelleitervermerk erteilt ist, obwohl ein Passstellenvermerk nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist.

**Absatz** (1) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Näheres regelt die Spielerpassordnung.

### 7.3 Prüfung der Spielerpässe

In den Landesspielklassen sind die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler vor Spielbeginn beim Schiedsgericht abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des ersten Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen.

## 7.4 Fehlender Spielerpass in Pflichtspielen

Fehlt bei Pflichtspielen ein Spielerpass, so ist der auf der vom Staffelleiter bestätigten Mannschaftsmeldeliste aufgeführte Spieler nur bei Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises spielberechtigt. Das Versäumnis wird durch eine Strafgebühr entsprechend Strafkatalog geahndet. Ein Vermerk mit dem Namen des Spielers ohne Pass ist im Spielberichtsbogen durch den ersten Schiedsrichter einzutragen. Beim Einsatz eines Spielers einer niedrigeren Spielklasse bzw. eines Jugendspielers in einer allgemeinen Spielklasse ist grundsätzlich ein Spielerpass erforderlich.

## 8 Vereinswechsel

### 8.1 Spielerfreigabe

- (1) Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe im Spielerpass bescheinigt hat. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach LSO 8.1.2 nicht oder nicht mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrags beim abgebenden Verein. Bei Auflösung des Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich. Beim Wechsel eines Deutschen oder ihm nach LSO 6.3.2 gleichgestellten Spielers vom Ausland zu einem deutschen Verein muss grundsätzlich die Freigabe des ausländischen Verbandes, in dessen Bereich der Spieler zuletzt eine Spielberechtigung hatte, vorliegen. Im Übrigen ist LSO 8.1.2 hinsichtlich der Wartezeit entsprechend anzuwenden.
- (2) Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler
  - mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er Wertersatz in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten zu leisten,
  - einer Vereinssperre unterliegt, die vom DVV oder dem zuständigen Landesverband anerkannt ist.
- (3) Auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins ist durch den zuständigen Spielwart nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung und über die Anerkennung einer Vereinssperre zu entscheiden. Er hat den Spielerpass, dessen Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, als ungültig zu erklären und/oder einzuziehen sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zuzulassen und das Freigabedatum festzulegen. Er hat dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 10,00 bis 100,00 in Rechnung zu stellen.
- (4) Beantragt ein Spieler die Freigabe, um zu einem Bundesliga- oder Regionalligaverein zu wechseln, so gelten die besonderen Regelungen des DVV (vgl. BSO).
- (5) Beantragt ein Spieler eines ausländischen Vereins eine Spielberechtigung, so gelten die besonderen Regelungen des DVV (vgl. BSO).

### 8.2 Wartezeit

- (1) Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein, wobei für Ausländer diese Wartezeit entfällt. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereins-

# Landesspielordnung des

wechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung gemäß LSO 8.3.1.

- (2) Zur Erlangung der Spielberechtigung hat der neue Verein den Vereinswechsel nachzuweisen
  - durch Vorlage des bisher gültigen Spielerpasses mit Freigabevermerk,
  - für Spieler, deren letzter Verein einem anderen Mitglied des FIVB angehört, durch Vorlage des offiziellen Transferdokuments oder, falls dieses nicht erforderlich ist, durch Vorlage der Freigabeerklärung des alten Vereins,
  - durch Vorlage einer Zulassung gemäß 8.2.1 LSO durch den zuständigen Landesspielwart. Der Nachweis ist zu führen gegenüber der Passstelle des Landesverbandes.

## 8.3 Spielrechtübertragung

- (1) Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung einschließlich der zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den jeweiligen Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den zuständigen Spielwart. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75 % der Mitglieder, die einen gültigen Spielerpass mit Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, trifft der zuständige Spielwart auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.
- (2) LSO 8.3.1 gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (einschließlich der zugehörigen Jugendlichen), die einen gültigen Spielerpass besitzen.
- (3) Wechselt eine Mannschaft mit mindestens sechs ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Der Wechsel muss **vor dem Meldeschluss zur neuen Saison** erfolgen.

## 8.4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine können mit sämtlichen Mannschaften ihrer Volleyballabteilung oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer **oder** Frauen ~~oder Jugend~~ eine Spielgemeinschaft bilden. ~~Die Bildung von Spielgemeinschaften ist nur zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Volleyballspielbetrieb eingestellt haben.~~ Die Kreis- und Stadtfachverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Spielgemeinschaften sind in der Landesoberliga des Erwachsenenbereiches nicht spielberechtigt.
- ~~(3) Im Jugendbereich können Spielgemeinschaften zugelassen werden, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.~~
- (4) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des Landesspielausschusses.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den Landesspielausschuss bis zum **Meldeschluss zur neuen Saison** zu stellen. Der Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigefügt sein:

# Landesspielordnung des

- der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
  - die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
  - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters,
  - die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich (~~außer Jugend~~) mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird,
  - die Erklärung darüber, welcher Verein der Spielgemeinschaft das durch die Spielgemeinschaft erworbene Spielrecht für eine Spielklasse nach der Auflösung dieser Spielgemeinschaft wahrnimmt und welche Mannschaft(en) in die unterste Spielklasse eingegliedert wird und
  - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat.

## 8.5 Ausbildungskostenerstattung

Wechselt ein Spieler zu einem Bundesligaverein, kann der abgebende Verein von dem aufnehmenden Verein den Ersatz seiner Aufwendungen für die Ausbildung des Spielers nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen verlangen. Nähere Details regelt die BSO.

## 9 Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz

### 9.1 Landesebene

Der Einsatz der Schiedsrichter auf Landesebene erfolgt durch den Landesschiedsrichterausschuss (LSRA) des VVSA. Zu den Endrundenspielen ~~um die Jugend- und Seniorenmeisterschaft~~, des VVSA-, ~~BFS- und Mixed-Pokals~~ ist ebenfalls ein zentraler Einsatz von Schiedsrichtern durch den LSRA vorzusehen.

### 9.2 Lizenzanforderung

Jeder am Pflichtspielbetrieb auf Landesebene teilnehmende Verein ist verpflichtet, das geforderte Schiedsgericht zu stellen. Die (Mindest-) Lizenzanforderungen in den Spielklassen sind:

	1. SR	2. SR	Schreiber
Landesoberliga	C	C	D
Landesliga	C	D	D
Landesklasse	D	D	D

### 9.3 Regelung des Schiedsrichtereinsatzes

Der Schiedsrichtereinsatz wird in der Ausschreibung geregelt.

- (1) Ist keine Regelung getroffen, so übernimmt bei Turnieren die spielfreie Mannschaft das volle Schiedsgericht. **Die Kontrolle der Schiedsrichterlizenzen (Identität und Jahresstempel) muss in diesem Fall vor**

Spielbeginn durch die Vertreter der Mannschaften erfolgen. Verstöße sind auf dem Spielprotokoll zu vermerken.

- (2) Bei angesetzten Einzelspielen erfolgt der Schiedsrichtereinsatz durch den LSRA. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Schiedsgericht zu komplettieren.
- (3) Ist ein angesetzter Schiedsrichter zum festgelegten Spieltermin nicht zur Stelle, soll ein anderer anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz dessen Aufgabe übernehmen.
- (4) Ist kein lizenzierte Schiedsrichter einsatzbereit, können sich die Mannschaften auf geeignete Personen als Schiedsrichter einigen. Dieser Sachverhalt ist vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (5) Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, ist das Spiel durch den Staffelleiter neu anzusetzen.
- (6) Die schuldhaft an einem Turnier nicht teilnehmende Mannschaft trägt die Kosten für ein erforderliches Einzelspiel (Schiedsrichter) bzw. für ein neu anzusetzendes Spiel (Schiedsrichter- und Reisekosten).
- (7) Bei Anerkennung auf „höhere Gewalt“ sind die Schiedsrichterkosten durch die beteiligten Vereine anteilig zu tragen.

## 9.4 Landesschiedsrichterordnung

Der Einsatz der Schiedsrichter ist in der Landesschiedsrichterordnung geregelt.

## 10 Repräsentativmaßnahmen, Freistellung von Spielern

### 10.1 Freistellen für DVV-Vorhaben

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler bzw. Spielerinnen zu Vorhaben eines DVV- bzw. VVSA-Kaders und zu Repräsentativspielen des DVV und VVSA freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis wichtiger Gründe nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden. Das Vorhaben wird vom Vizepräsidenten Sport bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt. Entsprechendes gilt auch, wenn eine begründete Absage verspätet oder überhaupt nicht erfolgt.

### 10.2 Strafen bei Nichterfüllung der Freistellungspflicht

Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 250,00 € bestraft werden. Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.

### 10.3 Spielverlegungen wegen Berufungen und Kadervorhaben

Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Meisterschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige Staffell- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.



## 10.4 Spielverlegungen wegen DVV- oder VVSA-Veranstaltungen

Die Festlegung LSO 10.3 gilt entsprechend für Spieler/-innen, die an einem Pflichtspiel ihrer Mannschaft wegen Teilnahme an einer Veranstaltung des DVV oder des VVSA verhindert sind.

## 11 Allgemeine Regelung zum Spielverkehr

### 11.1 Allgemeiner Spielverkehr

#### 11.1.1 Spielklassen

Die Meisterschaften im aktiven Spielbetrieb vollziehen sich bei den Damen und Herren in der Landesoberliga, Landesliga, Landesklasse, Kreis-/Stadtliga und Kreis-/Stadtklasse. Es werden in den einzelnen Spielklassen Staffeln gebildet. Die Bildung und Zusammensetzung obliegt dem Landesspielausschuss. Er hat eine zweckmäßige regionale Abgrenzung zu wählen. Der Bildung und Zusammensetzung der Spielklassen können betroffene Vereine widersprechen. Das Präsidium entscheidet unter Ausschluss der Rechtsordnung endgültig. In den Kreisen regelt der KFA/SFA die Bildung und Zusammensetzung der Staffeln.

#### 11.1.2 Pokalspiele

Die Durchführung von Pokalspielen für Vereinsmannschaften wird in den VVSA-Pokalspielbestimmungen geregelt.

#### 11.1.3 Aufstieg und Abstieg

Unter Beachtung der strukturellen Entwicklung der Landesspielklassen legt der LSA bis 30. Juni des jeweiligen Jahres für alle Spielklassen die Auf- und Abstiegsregelungen fest. Diese Regelungen orientieren sich an folgenden Richtlinien:

- (1) Das Aufstiegsrecht haben nur VVSA-Mitgliedsvereine, die bis **Meldeschluss zur neuen Saison** ihre Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen haben und in der vorhergehenden Saison in Ihrer Staffel den 1. Platz belegt haben. Bei Verzicht oder Nichterfüllen der allgemeinen Voraussetzungen gilt Punkt 5.4. (3) entsprechend. Bei Verzicht oder Nichterfüllen der allgemeinen Voraussetzungen hat die jeweils nächstplatzierte Mannschaft das Aufstiegsrecht. Bei mehreren Bewerbern für eine höhere Spielklasse werden die Aufsteiger durch Qualifikationsspiele ermittelt.
- (2) In jeder Liga gibt es immer mindestens **zwei** Absteiger. Die maximale Anzahl der Absteiger beträgt 4. Wenn mehr als 4 Mannschaften absteigen müssten, so spielt die obere Staffel für genau eine Saison mit entsprechend mehr Mannschaften.
- (3) Es gilt das Prinzip des gleitenden Auf- und Abstieges, d.h.
  - a) wenn es zu vermehrten Abstieg aus einer oberen Liga kommt oder
  - b) sich kein Aufsteiger in die obere Liga (nach Punkt 5.4 (3)) findet, und mindestens eine Mannschaft in die untere Liga absteigt,

so steigen aus der betreffenden Liga entsprechend mehr Mannschaften ab.

- (4) Wenn nach Meldeschluss ~~am 01. Mai~~ und Anwendung von Punkt 5.4.(3) in einer oberen Staffel noch Plätze frei sein sollten, so werden die freien Plätze in einer Relegation zwischen dem bestplatzierten Absteiger und zwei weiteren Aufstiegsberechtigten der unteren Staffeln ausgespielt. Für diese und nur



# Landesspielordnung des

für diese Relegation gilt abweichend von 5.4 (3) die Regel, dass alle Mannschaften bis zum Fünftplatzierten der unteren Liga daran teilnehmen können, wenn alle anderen darüber platzierten Mannschaften auf die Teilnahme an der Relegation verzichten. Kann durch diese Regelung keine Mannschaft für die obere Liga ermittelt werden, so spielt diese für eine Saison mit weniger Mannschaften.

- (5) Falls unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen ein Platz in einer der Ligen unbesetzt bleibt, ist der Landespielausschuss berechtigt, den Platz an eine abstiegsverpflichtete Mannschaft zu vergeben oder die Liga durch andere Mannschaften der Ligen oder der VVSA-Ebene zu komplettieren. Sind Mannschaften der VVSA-Ebene betroffen, ist die Zustimmung des VVSA-Vorstands erforderlich.

## 11.1.4 Meisterschaft der Jugend und Senioren

Für Jugendliche und Senioren werden Meisterschaften getrennt nach Geschlechtern durchgeführt. Es wird nach der Zahl der Meldungen Spielrunden und Turniere ausgeschrieben. Es gelten die Altersklassen entsprechend der BSO des DVV.

**Senioren** — **2015/2016** — **2016/2017** ...  
— geb. am oder früher

Ü 35 — 31.12.1980 — 31.12.1981 —

Ü 41 — 31.12.1974 — 31.12.1975

Ü 47 — 31.12.1968 — 31.12.1969

Ü 53 — 31.12.1962 — 31.12.1963

Ü 60 — 31.12.1956 — 31.12.1957

**Seniorinnen** —

Ü 31 — 31.12.1984 — 31.12.1985

Ü 37 — 31.12.1978 — 31.12.1979

Ü 43 — 31.12.1972 — 31.12.1963

Ü 49 — 31.12.1966 — 31.12.1967

**Jugend** — **2015/2016** — **2016/2017** ...

— geb. am oder später

U 12 — 01.01.2005 — 01.01.2006

U 13 — 01.01.2004 — 01.01.2005

U 14 — 01.01.2003 — 01.01.2004

U 16 — 01.01.2001 — 01.01.2002

U 18 — 01.01.1999 — 01.01.2000

U 20 — 01.01.1997 — 01.01.1998

## 11.1.5 Spielberechtigung

In der jeweiligen Spielklasse ist spielberechtigt, wer am 1. 1. oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Meisterschaft beginnt, die vorgegebene Altersklasse erreicht oder bei der Jugend jünger ist.

## 11.2 Überregionaler Spielverkehr

Er wird ausgetragen auf

- Bundesebene (Bundesligen, Deutsche Meisterschaften, Deutsche Pokalrunden),
- Regionalebene (**Dritte Ligen**, Regionalligen, Regionalmeisterschaften, Regionalpokal).

Die Details regeln die Bundesspielordnung mit ihren Anlagen und die Jugendspielordnung der DVJ.

## 11.3 Aufstiegsrecht in die Regionalliga

Laut Regionalspielordnung nimmt die jeweils bestplatzierte Mannschaft der Landesoberliga des VVSA an der Aufstiegsrunde des Regionalverbandes Nord-Ost teil. Die Meldung beim Regionalspielwart nimmt der Landesspielwart entsprechend des Meldetermins vor. Absteiger aus der Regionalliga und eventuell die nicht erfolgreich aufgestiegene bestplatzierte Mannschaft der abgelaufenen Saison werden in die Landesoberliga entsprechend Ihrer Platzierungen eingegliedert, aus der entsprechend dem gleitenden Prinzip mehr Mannschaften absteigen.

## 12 Landesspielverkehr

### 12.1 Landesoberliga

In der Landesoberliga (LOL), der höchsten Spielklasse des VVSA, nehmen bei den Damen **neun** und bei den Herren ~~je neun~~ **zehn** Mannschaften am Spielverkehr teil, wenn durch den LSA des VVSA nichts anderes geregelt wird.

### 12.2 Landesliga

Unter der Landesoberliga werden nach territorialen Gesichtspunkten je zwei Landesligen (LL Nord und LL Süd) für Damen und Herren gebildet, in denen je neun Mannschaften startberechtigt sind, wenn durch den LSA des VVSA nichts anderes geregelt wird.

### 12.3 Landesklasse

Unter den Landesligen werden nach territorialen Gesichtspunkten je vier Landesklassen für Damen und Herren gebildet (LK Nord, LK West, LK Ost, LK Süd), in denen je neun Mannschaften startberechtigt sind, wenn durch den LSA des VVSA nichts anderes geregelt wird.

### 12.4 Kreis- / Stadtliga

Unter den Landesklassen werden Kreis- bzw. Stadtligen (KL / SL) gebildet, in denen nach den territorialen Gegebenheiten die Anzahl der startberechtigten Mannschaften variieren kann.

### 12.5 Kreis- / Stadtklasse

Unterhalb der Kreis- bzw. Stadtligen werden entsprechend der territorialen Bedingungen Kreis- bzw. Stadtclassen (KK / SK) gebildet, in denen die Anzahl der startberechtigten Mannschaften variieren kann. Die Bildung von mehreren Staffeln (Staffel A, B, etc.) oder nachrangigen Klassen (1. Kreisklasse, 2. Kreisklasse) ist möglich.

## 13 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb

### 13.1 Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung hat bis zum Meldeschluss im Hallenonlinesystem des VVSA zu erfolgen. ~~der aktuelle Teilnahmemeldebogen (pro Mannschaft 1 Meldebogen) an die Geschäftsstelle des VVSA einzureichen.~~ Der Meldeschluss ist im Rahmenspielplan festgelegt.

### 13.2 Spielhalle

(1) Jede Spielhalle, in denen Pflichtspiele im Rahmen des Spielbetriebes des VVSA ausgetragen werden, haben abweichend zu den internationalen Spielregeln folgende Mindestmaße aufzuweisen:

- a) Höhe über Fußboden 6 m
- b) Freiraum hinter der Grundlinie 1 m
- c) Freiraum neben der Seitenlinie 1.5 m

(2) Jede Mannschaft, die am Landesspielbetrieb teilnehmen möchte, gibt die Maße der Halle im Hallenonlinesystem ein ~~auf dem Meldebogen~~ und bestätigt damit, dass diese Halle den Anforderungen genügt.

(3) Auf eine Saison befristete Ausnahmegenehmigungen für Hallen, die höchstens in einem Maß nicht den in Satz (1) genannten Abmessungen entsprechen, können vom Landesspielausschuss auf Antrag (siehe Internet VVSA) der Vereine erteilt werden. Der Antrag ist zeitgleich mit der Mannschaftsmeldung zum **Meldeschluss** ~~01. Mai~~ zu stellen. Die Entscheidung des Landesspielausschusses erfolgt bis 31. Mai.

### 13.3 Startberechtigung

Eine Startberechtigung für die Landesoberliga, Landesliga und Landesklasse im allgemeinen Spielbetrieb des VVSA erhält nur die Mannschaft, die eine Nachwuchsmannschaft pro gemeldete Erwachsenenmannschaft im Spielbetrieb des VVSA hat.

Startet eine reine Jugendmannschaft (laut BSO) im allgemeinen Spielbetrieb ~~(alle Spieler sind noch im Jugendbereich startberechtigt)~~, entfällt die in Satz eins genannte Regel. Im ersten Jahr nach Aufstieg in die Landesklasse entfällt die in Satz eins genannte Regel.

Die Erhebung von Gebühren für das Fehlen von Nachwuchsmannschaften ist in der Finanzordnung des VVSA geregelt.

### 13.4 Überregionaler Spielverkehr

Vereine, die am überregionalen Spielverkehr teilnehmen, haben die dort bestehenden Zulassungsvoraussetzungen (Schiedsrichter, Jugend, Trainerqualifikation etc.) zu beachten.

## 14 Spieltechnische Vorschriften

### 14.1 Spielfolge

Die Spielrunden in den Landesspielklassen werden, sofern der Landesspielausschuss nichts anderes bestimmt, in 3-er-Turnierform ausgetragen. Jede Mannschaft trifft zweimal auf jede andere Mannschaft der Staffel. In den 3er-Turnieren spielt jede Mannschaft gegen jede nach der Spielfolge 1-2, 1-3, 2-3. Die Num-

mer 1 ist in jedem Fall die Heimmannschaft. Zwischen den Spielen ist eine Pause von maximal 30 min. einzuhalten.

## 14.2 Aufgaben des Spielausschusses

Der Spielausschuss gibt den Vereinen bis zum 10. April eines jeden Jahres den Rahmenspielplan mit allen Pflichtspielterminen, das für die Spielklassen geltende Spielplanschema, die nach der Abschlusstabelle der vergangenen Spielsaison zugeordnete Nummer im Spielplanschema bekannt.

## 14.3 Staffeltage

In Auswertung der abgelaufenen und in Vorbereitung der neuen Spielsaison sind in den Landesspielklassen vor Beginn der Sommerferien in Sachsen - Anhalt Staffeltage durchzuführen. Nach terminlicher Abstimmung mit dem Landesspielwart erfolgt die Einladung aller beteiligten Mannschaften durch die Staffelleiter.

## 14.4 Spielplangestaltung

- (1) Alle Turniere einer Spielklasse werden entsprechend den Vorgaben des Rahmenterminplanes durch den Staffelleiter angesetzt.
- (2) Die vorläufigen Spielpläne sind den Mannschaftenverantwortlichen bis zum 25. Mai zu übersenden.
- (3) Nach Erhalt des vorläufigen Spielplanes haben die Vereine ein 14-tätiges Einspruchsrecht beim Staffelleiter. Beantragte Spielplanänderungen und Festlegungen zum Spielbeginn werden am Staffeltag abgestimmt. Der endgültige Spielplan ist den Mannschaftenverantwortlichen bis zum 30. Juni zuzusenden.

## 14.5 Spielverlegungen

- (1) Spielverlegungen nach dem abgestimmten und endgültigen Spielplan sind gebührenpflichtig. Der Verursacher der Spielverlegung hat die Gebühr nachweislich bis spätestens zur Vorlage des unter Punkt (2) erforderlichen Antrages auf das Konto des VVSA einzuzahlen.
  - Verlegungen nach dem 1. August eines Jahres 10.- €
  - Verlegungen nach dem 1. Spieltag der betreffenden Spielklasse lt. Rahmenspielplan 20.- €Verlegungen des Spielbeginns am selben Tag entheben von der Gebührenpflicht.
- (2) Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, der mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegt.
- (3) Spielverlegungen werden nur nach schriftlicher Zustimmung des Staffelleiters wirksam. Kommt keine Einigung zwischen den Mannschaften zustande, gilt die ursprüngliche offizielle Ansetzung.
- (4) Bestätigte Verlegungen sind durch den Staffelleiter ~~unverzüglich dem Landesspielwart, der Geschäftsstelle sowie~~ für Spielklassen mit neutral angesetzten Schiedsrichtern dem ~~Landesschiedsrichterwart~~ Schiedsrichtereinsatzleiter mitzuteilen.
- (5) Eine kurzfristige Nichtverfügbarkeit der Spielhalle ist unverzüglich den Gastmannschaften und dem Staffelleiter mitzuteilen. Ein amtlicher Nachweis durch den Rechtsträger der Sportstätte ist dem Staffelleiter vorzulegen. Nach Anerkennung des unverschuldeten Turnierausfalls ist der Gastgeber verpflichtet, mit den Gastmannschaften einen neuen Spieltermin abzustimmen und zusammen mit der schriftlichen Zustimmung beim Staffelleiter einzureichen. Unverschuldete Turnierausfälle entheben von der Gebührenpflicht nach LSO 14.5.1.

- (6) Weist eine Mannschaft bis 48 Stunden vor Spielbeginn durch Vorlage von ausreichend vielen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen die Nichtspielfähigkeit der Mannschaft nach, so ist der Spieltag auf den nächstfolgenden Reservespieltag zu verlegen. Falls ein solcher nicht mehr existiert, legt der Staffelleiter einen Termin fest.

## 14.6 Hinderungsgründe

- (1) Beim Eintritt von Hinderungsgründen nach Abfahrt zum Spielort (insbesondere bei Unfall, Autopanne, Unbefahrbarkeit der Straßen), die den pünktlichen Spielbeginn gefährden, sind Gastgeber und Staffelleiter telefonisch zu informieren.
- (2) Einem Antrag auf Nachholen ausgefallener Spiele kann der zuständige Staffelleiter nur zustimmen, wenn innerhalb von 7 Tagen das unverschuldete Nichtantreten nachgewiesen wird.
- (3) Ist am Spieltag die Spielhalle nicht nutzbar – ein Ausweichen jedoch möglich – so ist der Gastgeber verpflichtet, alle Beteiligten (Gastmannschaften, Schiedsrichter, Offizielle) unverzüglich zu informieren.

## 15 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

### 15.1 Feststellen von Verstößen

Verstöße werden vom Staffelleiter oder Spielleiter bzw., soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellung in den Spielberichtsbogen eintragen.

### 15.2 Entscheidungen bei Verstößen

Im Spielverkehr muss der Staffel- oder Spielleiter kraft seines Amtes eine rechtsmittelfähige Entscheidung treffen, wenn er einen Verstoß gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellt. Der Staffel- oder Spielleiter muss auf Grund eines Kataloges Strafen aussprechen.

### 15.3 Strafbescheide

Verstöße werden vom Staffel- oder Spielleiter durch Übersenden eines Strafbescheides an den ~~im Mannschaftsmeldbogen~~ benannten Vertreter der Mannschaft geahndet und zwar innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ermittlungen, jedoch nicht später als vier Wochen seit Kenntnis des Verstoßes.

### 15.4 Sperren

Spricht der Staffel- oder Spielleiter auf der Grundlage des Strafkataloges eine Sperre aus, so informiert er den beteiligten Verein und die Passsstelle schriftlich unter Angabe der Gründe über Beginn und Ende der Sperre. Längere Sperren können auf Antrag des Landesspielausschusses gemäß Rechtsordnung verhängt werden.

### 15.5 Kosten durch Nichtantreten

Sind dem VVSA, einem Verein oder einem Schiedsrichter wegen verschuldeten Nichtantretens Kosten entstanden, so sind diese auf Antrag der Betroffenen vom Staffel- oder Spielleiter festzusetzen und dem säumigen Verein aufzuerlegen.

## 15.6 Geldstrafen

Geldstrafen müssen bis spätestens 3 Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Geldstrafe verdoppelt und eine neue Zahlungsfrist von 3 Wochen festgesetzt. Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die Rechtsordnung anzuwenden.

## 15.7 Geldstrafen durch Passstelle

Bei Verstößen gegen die Spielerpassordnung können Geldstrafen durch die Passstelle des VVSA verhängt werden.

## 15.8 Rechtsmittel

Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsinstanz (Name, Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

## 15.9 Proteste

- (1) Im Spielverkehr kann gegen folgende rechtsmittelfähige Entscheidungen des Staffel- oder Spielleiters Protest eingelegt werden:
  - die Ansetzung des Pflichtspieles,
  - die Wertung des Pflichtspieles.
- (2) Proteste können nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrundeliegenden Tatsache bei der lt. Rechtsordnung zuständigen Instanz unter Darlegung der Beweismittel nur auf elektronischem Weg (E-Mail) eingelegt werden. Die E-Mail mit dem Protest und den dazugehörigen notwendigen Anlagen ist aus Beweisgründen gleichzeitig als Kopie (cc) an die VVSA-Geschäftsstelle zu schicken. Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr gemäß Rechtsordnung des VVSA auf dem Konto des VVSA eingegangen sein. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

## 15.10 Wirksamkeit von Sperren

- (1) Eine Sperre nach 2.2.1 des Strafenkataloges gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.
- (2) In den Fällen 2.2.2 bis 2.2.4 und 2.2.6 Strafenkatalog gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler (bzw. analog der Trainer oder Vereinsvertreter) spielberechtigt wäre, eine Entscheidung über eine längere Sperre schriftlich eingegangen ist.
- (3) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 2.2 Strafkatalog zur Folge haben, sind mit Rechtsmittel nicht angreifbar.

(4) Gegen automatische Sperren sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung nicht zugelassen.

## 15.11 Berufungsinstanzen

- (1) Gegen Entscheidungen der ersten Instanz (Turnierleiter, Staffel- oder Spielleiter, Passstelle) **kann Protest** beim Landesspielausschuss eingelegt werden.
- (2) Gegen Entscheidungen der zweiten Instanz kann Rechtsmittel beim Schiedsgericht des VVSA eingelegt werden.
- (3) LSO 15.6 findet auch Anwendung, wenn ein Verein zu Erstattung/Zahlung
  - a) von Strafen, Gebühren, Auslagen usw. des DVV, für die der VVSA haftet,
  - b) von Kosten des VVSA oder eines seiner Organe,
  - c) von Kosten eines anderen Vereines (einschließlich Ausbildungskostenerstattung gem. BSO 8.8,
  - d) einer Schiedsrichterpauschale verpflichtet wurde.

## 15.12 Internet/E-Mail

Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Spielplan, Strafbescheide, Sperren, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen etc. Aus Beweisgründen sind derartige E-Mails als Kopie (cc) an die VVSA-Geschäftsstelle zu schicken. Unterbleibt diese Kopie an den Verband gilt die Mitteilung als nicht versandt.

## 16 Schlussbestimmungen

### 16.1 VVSA - Veranstaltungen

Alle Präsidiums- und Ausschussmitglieder des VVSA haben bei Volleyballveranstaltungen im Bereich des VVSA freien Eintritt.

### 16.2 Änderungen der Landesspielordnung

Das VVSA - Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen. Änderungen werden erst wirksam, wenn alle Mitgliedsvereine des VVSA durch Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wurden.

### 16.3 Inkrafttreten der Landesspielordnung

Diese Ordnung wurde vom Präsidium des VVSA am 01.05.2015 beschlossen und tritt ab 01.05.2015 in Kraft.

## Anlage Strafenkatalog - (Geldbußen, Strafen, Sperren)

### Einleitung

Strafenkatalog Teil A gilt für Landesoberliga, Landesliga, Landesmeisterschaften der Senioren (Endrunde).

Strafenkatalog Teil B gilt für Landesklassen, Stadt-/Kreisligen, Stadt-/Kreisklassen Meisterschaften der Senioren (Vorrunden).

Strafenkatalog Teil C gilt für sonstige Verstöße.

### 1 Strafenkatalog Teil A und B

		Teil A	Teil B
	Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)		
1.1	Nichteinhaltung von Terminen und Fristen im Spielverkehr einschließlich Anweisungen der Staffelleiter	30 <del>45,00</del>	20 <del>40,00</del>
1.2	Kurzfristiger Wechsel der Spielhalle ohne Information an die Beteiligten (LSO 14.6.3)	50 <del>25,00</del>	20 <del>40,00</del>
1.3	Spielhalle steht nicht für die volle Durchführung aller Spiele zur Verfügung (neben Verlust nicht beendeter eigener Spiele und Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen betroffener Mannschaften)	25,00	10,00
1.4	Aufbau der Spielanlage ist 30 Minuten vor Spielbeginn nicht beendet	30 <del>40,00</del>	20 <del>5,00</del>
1.5	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; Netz, Anzeigetafel, Antennen, <b>Schiedsrichterstuhl (in LOL Pflicht 50,-)</b> bzw. Standpodest je Gerät	20 <del>5,00</del>	10 <del>2,50</del>
1.6	Nicht fristgerechtes Einsenden der Spielberichtsbögen an den Staffel- bzw. Spielleiter	15,00	10,00
1.7	Nicht fristgerechte <b>Eingabe</b> der Spielergebnisse in das Hallenonlinesystem	15,00	10,00
1.8	Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts bogens	30,00	20,00
1.9	Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielrunde nach dem <b>Meldeschluss</b> des jeweiligen Jahres	50,00	25,00
1.10	Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres	150,00	75,00
1.11	a) Nichtantreten einer Mannschaft je Turnier	150,00	100 <del>50,00</del>
	b) wie a), jedoch für die beiden letzten Spiele des Spieljahres	200,00	150 <del>75,00</del>



# Landesspielordnung des

	Teil A	Teil B
1.12 a) das Schiedsgericht erscheint nicht rechtzeitig (30 min vor Spielbeginn, LK,LL, LOL D - 3 Personen, LOL H Schreiber)	<del>30</del> 45,00	<del>15</del> 7,50
b) der 1., 2. Schiedsrichter oder Schreiber erscheint nicht (pro Pers.)	75 45,00	50 7,50
<del>c) der 2. Schiedsrichter erscheint nicht</del>	<del>40,00</del>	<del>25 5,00</del>
d) der 1. und/oder 2. Schiedsrichter haben nicht die geforderte Lizenz, jedoch kommt das Spiel zur Durchführung (je Schiedsrichter)	25,00	15,00
e) der Schreiber hat nicht die geforderte Lizenz	25,00	15,00
<del>f) neutrales Schiedsgericht nach LSO 9.3 (2) wird nicht gestellt</del>	<del>50,00</del>	<del>25,00</del>
<b>f) ein Mitglied des Schiedsgerichtes wurde auf dem Spielberichtsbogen mit falschem Namen eingetragen</b>	<b>150,-</b>	<b>150,-</b>
1.13 Antreten ohne Spielerpass, je Spieler	10 5,00	5 2,50
	<b>max. 50,-</b>	<b>25,-</b>
1.14 Nicht rechtzeitige Vorlage von mindestens <del>6</del> (ab 2012/2013 = 8 )-Spielerpässen je Pass	50 40,00	25 5,00
1.15 Spielen ohne gültigen Spielerpass (neben Spielverlust)		
a) Passstelle hat noch keine Spielberechtigung für den Verein erteilt	50 25,00	20 40,00
b) Staffelleiter hat noch keinen Sichtvermerk für die Spielklasse erteilt	30 45,00	15 7,50
1.16 Antreten in nicht regelgerechter Spielkleidung, je Spieler	10 5,00	5 2,50

## Strafenkatalog Teil C

	Teil A	Teil B
2.1 Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)		
2.1.1 Nicht fristgerechte Meldung gemäß LSO 13.1	25,00	12,50
2.1.2 Spielen mit 2 Spielerpässen sowie mit gefälschtem oder falschem Spielerpass	150,00	150,00
2.1.3 Beantragung eines neuen Spielerpasses, ohne dass entsprechend der Spielerpassordnung der alte Pass abgelaufen oder ungültig erklärt ist.	25,00	25,00
2.1.4 Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung des DVV (Geldstrafe wird vom DVV festgelegt)	50,00	
2.2 Sperren gegen Spieler, Spielverbot gegen einen Verein		
2.2.1 Zweimalige Bestrafung ( <del>gelbe</del> rote Karte) bzw. eine <del>Herausstellung</del> <b>Herausstellung</b> ein und desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres		jeweils Sperre für das folgende Pflichtspiel
2.2.2 Zweimalige Bestrafung ( <del>gelbe</del> rote Karte) bzw. eine Bestrafung und eine <del>Herausstellung</del> <b>Herausstellung</b> ein und desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres		jeweils Sperre für die folgenden zwei Pflichtspiele
2.2.3 Zweimalige <del>Herausstellung</del> <b>Herausstellung</b> (auch soweit die erste <del>Herausstellung</del> <b>Herausstellung</b> bereits nach 2.2.1 bestraft wurde) ein und desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres		jeweils Sperre für zwei bis vier Pflichtspiele
2.2.4 Disqualifikation eines Spielers		Sperre für drei bis sechs Pflichtspiele
2.2.5 bei Unkorrektheiten eines Trainers oder sonstigen offiziellen Vertreters eines Vereines, die bei einem Spieler zur <del>Herausstellung</del> <b>Herausstellung</b> oder Disqualifikation geführt hätte, ist die Teilnahme zu untersagen für		ein bis zwei Pflichtspiele
2.2.6 verursacht die Anhängerschaft einer Mannschaft einen Spielabbruch, so verliert die Mannschaft das Heimrecht zugunsten des jeweiligen Gegners für mindestens		zwei Pflichtspiele
2.2.7 bei Unkorrektheiten nach Spielschluss, die während des Spiels nach 2.2.1 bis 2.2.5 zu einer Sperre geführt hätten, sind 2.2.1 bis 2.2.5 anzuwenden.		
2.2.8 bei Wiederholung von 2.2.1 bis 2.2.6 ist die Strafe zu verdoppeln		

# Landesspielordnung des VWSA

- 2.2.9 bei unbegründeter Absage oder Fernbleiben von Vorhaben der Landeskiller ist ein Spieler zu sperren für ein bis zwei Pflichtspiele
- 2.2.10 Spielverbot eines Vereins wegen Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Kadervorhaben Spielverbot für die Dauer des Vorhabens
- 2.2.11 Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus